

# **Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen**

## **Präambel**

Die Kreisstadt Euskirchen sieht die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene als Aufgabe von wichtiger Bedeutung an. Sie bildet daher einen Beirat für Menschen mit Behinderung.

Am 03. Mai 2008 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Die hier in Artikel 3 definierten allgemeinen Grundsätze sollen auch in den Beratungen und Zielsetzungen des Beirates beachtet werden.

## **§ 1 Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderung**

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit und gegenüber der Verwaltung.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen den Stadtrat, die Ausschüsse und die Verwaltung zu beraten.
- 3) Durch die Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Menschen mit Behinderung tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts soll die Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung gestärkt und die Selbständigkeit, Integration und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gefördert werden.

## **§ 2 Stellung**

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Beirat ist in der Hauptsatzung der Kreisstadt Euskirchen verankert.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung kann jede Organisation und Einrichtung werden, deren Zielgruppe Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt Euskirchen sind. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Vereine, Verbände usw. wird durch den Beirat nicht berührt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Etwaige Aktualisierungen fallen in den Geschäftsbereich des Beirates, ohne dass es einer Beschlussfassung durch den Rat oder eines Ausschusses bedarf.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (4) Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

#### **§ 4 Vorsitzende/r**

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer einer Legislaturperiode des Stadtrats.
- 2) Ist der/die Vorsitzende abwesend, vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in mit allen Rechten und Pflichten.
- 3) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates.

#### **§ 5 Kompetenzen**

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen ist mit beratender Stimme in folgenden Ausschüssen des Stadtrats vertreten:
  - Ausschuss für Generationen und Soziales (AGS)
  - Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport (AKuFS)
  - Ausschuss für Tiefbau und Verkehr (ATuV),
  - Ausschuss für Umwelt und Planung (UmPlanA)
  - Schulausschuss (SchulA)
- 2) Sofern der Beirat keine Mitglieder bestimmt, die in den o.g. Ausschüssen des Stadtrats vertreten sind, gilt der/die Vorsitzende als vom Beirat bestimmt.
- 3) Der Beirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von Menschen mit Behinderung und von Vereinen der Kreisstadt Euskirchen, die an ihn herangetragen werden, im Rahmen der Geschäftsordnung zu behandeln.
- 4) Vertreter/innen des Beirates übernehmen zusätzlich die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVF).
- 5) Beteiligungen bzw. Anhörungen im Sinne der §§ 49 und 72 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 sowie des § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG werden von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter wahrgenommen. Über die Beteiligungen bzw. Anhörungen wird der Beirat für Menschen mit Behinderung durch Mitteilungsvorlagen informiert.

#### **§ 6 Teilnahme an Beiratssitzungen**

- 1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen.
- 2) Ist der/die benannte Vertreter/in des Mitglieders verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, soll sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in benachrichtigt und die Geschäftsführung informiert werden.
- 3) Zu besonderen Themen können Referenten/innen und Vertreter/innen anderer Vereine, Behörden sowie der einzelnen Ausschüsse eingeladen werden.

#### **§ 7 Sitzungstermine/Einladungen**

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen soll in einem Jahr vier Sitzungen abhalten. Er kann im Bedarfsfall zu weiteren Sitzungen einberufen werden.
- 2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirates zu beteiligen.

- 3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n im Benehmen mit der Verwaltung. Die Einladung muss den Mitgliedern des Beirates mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugeleitet werden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Bereitstellung in elektronischer Form.
- 4) Betroffene Bürger/innen können sich mit ihren Anliegen an den Beirat wenden.
- 5) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen können bei der Geschäftsführung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen.
- 6) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung liegt beim Fachbereich Schulen, Generationen und Soziales der Kreisstadt Euskirchen.

## **§ 9 Beschlussfassung / Abstimmung**

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen ist beschlussfähig, solange eine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Sind weniger als 10 Mitglieder anwesend, so ist der Beirat nicht beschlussfähig.
- 2) Grundsätzlich wird im Beirat für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen offen, durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 3) Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Niederschrift**

- 1) Die Geschäftsführung erstellt die Niederschrift über jede Sitzung.
- 2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - die Namen der anwesenden Mitglieder.
  - die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
  - die Tagesordnungspunkte
  - die gestellten Anträge,
  - die gefassten Beschlüsse.
- 3) Die Niederschrift wird von der/dem Ersten Beigeordnete/n, der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.
- 4) Eine Ausfertigung ist allen ordentlichen Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.
- 5) In der nächstfolgenden Sitzung ist die Niederschrift dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft.

## **Anlage zu § 3 der Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Euskirchen**

a) Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sind:

- Alzheimer Gesellschaft Kreis Euskirchen e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Euskirchen e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V.
- Behinderten-Sport-Gemeinschaft Euskirchen 1959 e. V.
- Blindenverein Bonn/Euskirchen BSV Bonn
- Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e.V.
- Der Paritätische im Kreis Euskirchen
- Deutsche Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V., AG Euskirchen
- Diakonisches Werk Euskirchen
- Gehörlosen-Förderverein Euskirchen e.V.
- Koordinierungs-, Kontakt- u. Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Euskirchen
- Lazarus-Hilfswerk Geschäftsstelle Euskirchen
- LVR- Irene-Sendler-Schule Euskirchen
- LVR-Verbund-HPH, Fachbereich für Menschen mit Hörbeeinträchtigung
- Lebenshilfe Kreisvereinigung Euskirchen e.V.
- Lebenshilfe HPZ gGmbH
- LVR - Max-Ernst-Schule Euskirchen Rheinische Förderschule Hören und Kommunikation und Internat
- NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH, Euskirchen
- NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH, Zülpich-Ülpenich
- Regionalzentrum Hörgeschädigtenpastoral, kath.Kirche, Hörgeschädigtenseelsorge
- Service-Haus-Verein Euskirchen e.V.
- SIE- Senioren in Euskirchen
- Sozialverband VdK – Ortsverband Euskirchen
- Sozialverband VdK – Ortsverband Kuchenheim
- Sozialverband VdK – Ortsverband Stotzheim
- euer-vfk e.V., Verein für Körperbehinderte
- Verein zur Förderung Hörgeschädigter e.V.

b) Mitglieder sind auch:

- der/die Erste Beigeordnete der Kreisstadt Euskirchen
- je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- die Koordinationsstelle für Seniorinnen und Senioren der Kreisstadt Euskirchen
- ein/eine Vertreter/in des Integrationsrates der Kreisstadt Euskirchen.